

# Bekanntmachung

über

- 1. die Auslegung des Antrages/Plans der Teepe Tongruben GmbH, Ackerweg 81, 49497 Mettingen, aus März 2019 in der Änderungsfassung vom Februar 2023 auf Erweiterung einer Abgrabung zur Tongewinnung in der Gemarkung Westerkapeln, Flur 150, Flurstücke 32, 33, 35, 38, 39, 53, 56 und 57 tlw.**
- 2. die Auslegung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Rahmen des Antragsverfahrens und**
- 3. die Festlegung des Erörterungstermins am 13.06.2023.**

Die Firma Teepe Tongruben GmbH hat bei mir mit Antrag von März 2019, zuletzt geändert durch die Änderungsfassung vom Februar 2023, gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz die Planfeststellung für die Erweiterung der bestehenden Abgrabung nach Ton um eine Fläche von rund 15 ha beantragt. Der Abbau soll ca. 15 m in die Tiefe erfolgen; die Arbeiten werden in 10 Teilabschnitten durchgeführt, von denen jeweils immer nur 2 Bauabschnitte gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Die Genehmigung soll bis 2047 erteilt werden.

Die Firma Teepe Tongruben GmbH betreibt seit 2002 auf den benachbarten Flächen eine Tonabgrabung auf einer Größe von 10 ha. Der dortige Abbau wurde mit Planfeststellungsbeschluss gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – alte Fassung - des Kreises Steinfurt vom 24.07.2002 (Az: 63.2-63.50.04.108) und Änderungsbescheiden vom 18.11.2002, 13.09.2006 und 12.03.2018 befristet bis zum 31.12.2027 genehmigt.

Der Abbau soll in der bislang genehmigten Art und Weise erfolgen. Der Ton wird mittels Bagger oder Radlader gelöst, ggf. zwischengelagert und verladen. Als Transportweg wird die bisher genehmigte Wegführung über eine betriebseigene Zufahrt, die Straße Am Sundern zur Mettinger Straße weiterhin genutzt.

Die Rekultivierung erfolgt durch Wiederverfüllung. Anschließend soll die Fläche wieder ackerbaulich genutzt werden. Der Eingriff wird durch Entwicklung einer Waldwiese, Pflanzung von Einzelbäumen und Säumen sowie Nutzungsverzicht eines Waldes auf externen Flächen und durch Pflanzungen auf dem Abgrabungsgelände kompensiert.

Da bei der beantragten Abbaumaßnahme eine Grundwasserhaltung erforderlich ist, ist gemäß § 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung ein Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben durchzuführen.

In unmittelbarer Nähe zum beantragten Vorhaben befinden sich weitere Abgrabungen. Diese kumulieren im Sinne des § 11 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- mit der verfahrensgegenständlichen Abgrabung. Die Gesamtgröße der kumulierenden Abgrabungen überschreitet den Größenwert aus § 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1, Ziffer 10, Buchstabe a in Höhe von 25 ha. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde gemeinsam mit den Antragsunterlagen eingereicht.

Zu dem Abgrabungsantrag und zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist die Öffentlichkeit zu hören.

Gemäß § 18 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 bis 7 VwVfG NRW wird auf folgendes hingewiesen:

1. Der Antrag/Plan auf Genehmigung einer Erweiterung einer Tonabgrabung der Fa. Teepe Tongruben GmbH von März 2019 sowie die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen während **eines Monats** und zwar in der Zeit

**vom 24.04. bis 24.05.2023**

**bei der Gemeinde Westerkappeln, Rathaus, Zimmer Nr. 17,  
Große Str. 13, 49492 Westerkappeln**

während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag und die Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse [https://www.kreissteinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreissteinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/).

2. Jeder, dessen Belange durch das beantragte Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den ihn beeinträchtigenden Plan **bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist**, also bis **spätestens zum 07.06.2023**, bei der Gemeinde Westerkappeln oder beim Landrat des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Einwendungen sollen Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Betroffenen und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke des Betroffenen enthalten, für die Einwendungen erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

3. Gemäß § 73 Absatz 5 VwVfG NRW wird außerdem darauf hingewiesen, dass
  - a. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
4. Gemäß § 73 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 6 des § 73 VwVfG NRW gebe ich folgenden **Erörterungstermin** für das beantragte Vorhaben bekannt:

**Dienstag, den 13. Juni 2023, 14.00 Uhr,**

**im Besprechungsraum (Raum 109 a und b) des Kreishauses Tecklenburg,**

**Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg.**

Während des Termins werden die gegen den Plan der Fa. Teepe Tongruben GmbH erhobenen Einwendungen sowie die zu den Plänen eingeholten Stellungnahmen der Behörden mündlich erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Im Falle der Verhinderung kann die Vertretung ein schriftlich Bevollmächtigter bzw. eine schriftlich Bevollmächtigte wahrnehmen. Dies gilt auch für Eheleute, die sich gegenseitig vertreten.

Steinfurt, 03.04.2023  
67-AB-7800005

Der Landrat des Kreises Steinfurt  
Im Auftrag

Gez. Dr. Rolf Winters  
Amtsleiter